

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg

05.71

Az. 66-3952.12/25

70029 Stuttgart, den 07.02.2000
Postfach 10 34 39

Regierungspräsidien

Landesamt für Straßenwesen

nachrichtlich - mit Anlagen -

Städtetag
Baden-Württemberg

Gemeindetag
Baden-Württemberg

Landkreistag
Baden-Württemberg

Rechnungshof
Baden-Württemberg

Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Sachgebiet 05.71: Brücken- und Ingenieurbau
Bauwerksprüfung

**DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen;
Überwachung und Prüfung, Ausgabe November 1999**

43-3952.12/32

Donn 14.3.2000

- a) WM-Erlass vom 11.08.1983 Nr. 66/3411/109
(ARS 4/83; DIN 1076 Ausgabe 3/83; 3.02)
- b) UVM-Erlass vom 18.03.1998 Az. 66-3903.5/4
(ARS 2/98; SIB Bauwerksdaten; 05.13)
- ✓ — c) UVM-Erlass vom 17.03.1998 Az. 66-3952.11/10
(ARS 3/98; Neufassung Bauwerksbuch; 05.71)
- ✓ — d) UVM-Erlass vom 25.11.1996 Az. 66-3952.12/17
(—; Formulare DIN 1076 Beo; 05.71)
- ✓ e) UVM-Erlass vom 21.01.1999 Az. 66-3952.12/12
(ARS 44/98; RI-EBW-PRÜF98; 05.71)

**Anl.: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1999
Formularblatt für die Besichtigung/Laufende Beobachtung nach DIN 1076**

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 25/1999 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf die durch den Normenausschuss Bauwesen (NA Bau) herausgegebene DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung (Ausgabe November 1999) hingewiesen (veröffentlicht im Verkehrsblatt Heft 23/1999 vom 15. Dezember 1999).

Die DIN 1076 ist bei Ingenieurbauwerken im Zuge von Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen anzuwenden.

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Prüfung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Straßen und Wegen; hier: Neufassung des Bauwerksbuches vom 17. März 1998 (GABl. S. 276) wird aufgehoben.

Vorstehender Text wird als Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

Mit der Neufassung der DIN 1076, Ausgabe November 1999 werden wesentliche Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Überwachung und Prüfung bezweckt, die bei der Anwendung der neuen DIN ab sofort auf allen Verwaltungsebenen umzusetzen sind.

Bei einzelnen Ziffern des ARS 25/1999 ist ergänzend zu beachten:

bei 1) Zu prüfende und zu überwachende Bauwerke

Die Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, werden im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht durch den Betriebsdienst kontrolliert. Die Entscheidungen, ob in Einzelfällen auf Grund der Ergebnisse der Streckenkontrolle auch derartige Bauwerke zu prüfen und zu überwachen sind,

sind von den zuständigen Fachreferaten der Regierungspräsidien/ des Landesamtes für Straßenwesen unter Mitwirkung der für die Hauptprüfungen nach DIN 1076 zuständigen Prüfsachverständigen zu treffen.

bei 2) Einfache Prüfungen

Die Einfachen Prüfungen werden auf der Grundlage der vorausgegangenen Hauptprüfungen als erweiterte Sichtprüfungen durchgeführt. Bei der Hauptprüfung sind diejenigen Mängel/Schäden besonders zu kennzeichnen, deren Überprüfung zwischen zwei Hauptprüfungszyklen erforderlich ist. Es sind nur wesentlichen Sachverhalte und ggf. wichtige Mängelbeseitigungsfristen überprüfen zu lassen. In aller Regel sind daher die Einfachen Prüfungen mit verwaltungseigenem Personal der Straßenbauämter/ Autobahnbetriebsämter in enger Verbindung mit dem dort für die Erhaltungsmaßnahmen zuständigen Personal durchzuführen. Eine Vergabe der in der neuen DIN 1076 stark reduzierten Einfachen Prüfungen an Externe mit dem damit zwangsläufig verbundenen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand soll unterbleiben.

bei 3) Besichtigung / Laufende Beobachtung

Die Besichtigung bzw. Laufende Beobachtung erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch die Straßenmeister bzw. die Streckenwarte der zuständigen Straßenmeisterei/Autobahnmeisterei.

Die Besichtigung bzw. Laufende Beobachtung ist in der neuen DIN 1076 darauf reduziert, offensichtliche Mängel/Schäden ohne Verwendung größerer Hilfsmittel bzw. ohne Hilfsmittel von Verkehrsebene und Geländeniveau aus feststellen zu können. Hierzu ist das dem ARS beigeschlossene, stark vereinfachte Formular ausreichend. Die bauartspezifischen Formulare DIN 1076 Beo, Stand 1996 gem. Bezugserlass d) sind damit überholt.

bei 4) Bauwerksbuch

Die Einführung der ASB-Bauwerksdatei ist mit Bezugserlass b) erfolgt. Über konsequente Ausschreibung der Erfassungsleistungen bei Neubau- und Umbaumaßnahmen und über die Nacherfassung bei bestehenden Bauwerken sollen möglichst zügig die Grundlagen für die neue Datenverwaltung SIB BWDAT erreicht werden. Die Überlegungen zur Bereitstellung der Bauwerksbücher im Rahmen des SIB-Verwaltungsprogramms für die Bauwerksdaten sind noch nicht abgeschlossen. Bis auf Weiteres sollen über elektronischen Datenversand bzw. über auszugsweise Übersendung in Papierform wie bisher die neuen Bauwerksbücher an DB, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie Wehrbereichsverwaltung weitergegeben werden.

Durch organisatorische Regelungen bei den Regierungspräsidien und dem Landesamt ist sicherzustellen, dass die Zeitintervalle für die Bauwerksprüfungen eingehalten werden, die Prüfberichte und die Protokolle für Laufende Beobachtung/Besichtigung ausgewertet werden und die zugehörige Erhaltungsplanung und Mängelbeseitigung erfolgt.

Die Bezugserlasse a) mit ARS 4/1983, c) mit ARS 3/1998 sowie d) mit den dortigen Anlagen werden aufgehoben und sind aus dem Sammelordner zu entfernen. Im Vordergrund auf die Einbindung der Bauwerksprüfung in das neue Datensystem SIB BWDAT und die daraus sich ergebenden automatischen Auswertungsmöglichkeiten wird bereits jetzt auf den bisherigen, jährlichen Bericht über die Abwicklung der Überwachung und Prüfung der Ingenieurbauwerke verzichtet.

gez. Bernhardt

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1999

Sachgebiet 05.7: Brücken- und Ingenieurbau; Überwachung, Prüfung

Bonn, den 22. November 1999
S 25/38.55.40-01/108 Va 99

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betrifft: **Überwachung und Prüfung;**
– **DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung (Ausgabe November 1999)**

Bezug: a) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1983 vom 5. April 1983 – StB 25/38.55.40-01/18 Va 83 –
b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1998 vom 23. Januar 1998 – StB 25/12.20.72-30/109 Va 97 –
c) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 3/1998 vom 30. Januar 1998 – StB 25/38.55.40-01/110 Va 97 –

Anlage: Formblatt für die Dokumentation der laufenden Beobachtung und Besichtigung nach DIN 1076

Zur Durchführung der Bauwerksprüfung und zur Überwachung der Ingenieurbauwerke wurde die DIN 1076 in weiten Teilen überarbeitet und als Ausgabe November 1999 durch den Normenausschuss Bauwesen (NABau) im DIN neu herausgegeben.

Ich bitte die Norm DIN 1076, Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung (Ausgabe November 1999) für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen **ab sofort** anzuwenden.

Die Neuausgabe der DIN 1076 enthält folgende wesentliche Änderungen:

- (1) Es wurde eine Definition aufgenommen, welche Bauwerke (Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076) nach DIN 1076 zu prüfen und zu überwachen sind. Alle anderen Bauwerke, die keine Ingenieurbauwerke im Sinne der DIN 1076 sind, unterliegen nicht der Pflicht der Prüfung und Überwachung nach DIN 1076, es sei denn, es wird von Ihnen etwas anderes festgelegt.
- (2) Der Umfang der Einfachen Prüfung wurde dahingehend reduziert, dass die Einfache Prüfung im wesentlichen eine vergleichende Prüfung zur Hauptprüfung ist.

Bei der Hauptprüfung werden im Prüfprogramm die Schäden gekennzeichnet, die bei der folgenden Einfachen Prüfung erneut zu prüfen sind.

- (3) Die Laufende Beobachtung erfolgt zukünftig in der Regel nur noch zweimal jährlich, die Besichtigung wie bisher einmal jährlich.

Zur Dokumentation der laufenden Beobachtung und Besichtigung habe ich in der Anlage ein Formblatt beigefügt, das ich zur Anwendung empfehle.

- (4) Ein Muster des neuen Bauwerksbuches nach DIN 1076 und ein Inhaltsverzeichnis ist im Anhang B (informativ) zur DIN beigefügt. Das Bauwerksbuch ist auf der Grundlage der Anweisung Straßeninformationsbank (ASB) – Teilsystem Bauwerksdaten – mittels eines Programmsystems automatisch aus den erfassten Daten zu erstellen.

Näheres zur ASB-Teilsystem Bauwerksdaten und zum Programmsystem ist dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1998 zu entnehmen.

- (5) Bei der künftigen Vorlage von Instandsetzungsentwürfen bitte ich weiterhin ein Exemplar des neuen Bauwerksbuches nach DIN 1076 auf Basis der ASB-Teilsystem Bauwerksdaten beizufügen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn für Bauvorhaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend verfahren würde.

Der Geschäftsbereich Wasserstraßen meines Hauses wird sinngemäß verfahren.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/1983 vom 5. April 1983, StB 25/38.55.40-01/18 Va 83 und Nr. 3/1998 vom 30. Januar 1998, StB 25/38.55.40-01/110 Va 97 sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Dieses Allgemeine Rundschreiben Straßenbau ist im Verkehrsblatt, Heft 23/1999 vom 15. Dezember 1999, veröffentlicht.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
Im Auftrag

Dr.-Ing. H u b e r

Mängel / Schäden 1. Beobachtung:

.....

.....

.....

.....

.....

Mängel / Schäden 1. Beobachtung:

.....

.....

.....

.....

.....

Auszug aus DIN 1076 (Abschnitt 6)

6.2 Besichtigung

Alle Ingenieurbauwerke sind **regelmäßig einmal** ohne größere Hilfsmittel wie Besichtigungsfahrzeuge, Rüstung usw. aber unter Benutzung von am Bauwerk vorhandenen Besichtigungseinrichtungen, von begehbaren Hohlräumen des Bauwerks, von der Verkehrsebene und dem Geländeniveau, soweit zugänglich, auf offensichtliche Mängel / Schäden zu besichtigen.

Von der Besichtigung ausgenommen sind die Jahre, in denen eine Haupt- bzw. eine Einfache Prüfung erfolgt.

Dabei sind insbesondere folgende Feststellungen zu protokollieren:

- Außergewöhnliche Veränderungen am Bauwerk,
- erhebliche Schäden an und Fehlen von Verkehrszeichen, Schutzeinrichtungen und Absturzsicherungen
- erhebliche Schäden und Verunreinigungen an Entwässerungseinrichtungen und Übergangskonstruktionen,
- erhebliche Schäden an Belägen,
- erhebliche Anprallschäden und Betonabplatzungen, auffallende Risse,

- augenscheinliche Verformungen und Verschiebungen des Bauwerkes,
- Schäden an Böschungen; Auskolkungen und Anlandungen in Gewässern.

Darüber hinaus sind die Bauwerke nach außergewöhnlichen Ereignissen, die die Stand- und Verkehrssicherheit der Bauwerke beeinträchtigen können, wie z.B. nach Ablauf jedes größeren Hochwassers oder Eisganges und nach schweren Unfällen von Kraftfahrzeugen zu besichtigen.

6.3 Laufende Beobachtung

Alle Ingenieurbauwerke sind im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Verkehrsweges in bezug auf deren Verkehrssicherheit **laufend** im Rahmen der Streckenkontrolle zu beobachten.

Darüber hinaus sind in der Regel **zweimal jährlich** alle Bauteile ohne besondere Hilfsmittel von Verkehrsebene und Geländeniveau aus auf offensichtliche Mängel / Schäden zu beobachten. Dabei sollen nur erhebliche und evtl. die Stand- bzw. Verkehrssicherheit gefährdende Mängel / Schäden protokolliert werden.

Die Besichtigung nach Abschnitt 6.2. bleibt unberührt.